

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung  
der Studentenschaft der  
Freien Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amsblatt).

## Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin

### Präambel

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) am 18. Februar 2004 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für Berlin S. 955), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 48/2003) beschlossen: \*

### Artikel 1:

#### I. Allgemeines

##### § 2

##### Absatz 4:

Streichung der Sätze drei und vier

##### § 2

##### neuer Absatz 6:

Die Arbeit des Studentischen Wahlvorstandes wird durch die Studentische Wahlordnung geregelt.

#### VI. Fachschaft

##### § 11, neu:

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften; die Studierenden eines Fachbereichs, Zentralinstituts, des Studiengangs Bioinformatik und die Studierenden der Charité - Universitätsmedizin Berlin, die ihre Mitgliedsrechte an der FU Berlin wahrnehmen, bilden je eine Fachschaft.

#### VII. Urabstimmung

##### § 13

##### Absatz 1, neuer dritter Satz:

Urabstimmungen über das Semesterticket werden durch § 18a BerlHG geregelt.

##### Absatz 3, neuer letzter Satz:

Die Frist zur Einreichung von alternativen bzw. ergänzenden Fragen endet sieben Tage vor Beginn der Urabstimmung.

##### Absatz 4, gestrichen, wird ersetzt durch:

Die Urabstimmung wird durchgeführt vom Studentischen Wahlvorstand.

Absatz 5, erster Satz gestrichen, neuer zweiter Satz bzw. jetzt erster Satz:

Der Studentische Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der folgenden sieben Wochen nach Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung in folgender Weise durchgeführt wird:

##### Absatz 5, Punkt 1, neu:

Veröffentlichung der Anträge am Aushang des Studentischen Wahlvorstands,

##### Absatz 5, Punkt 2, neu:

Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 3,

##### Absatz 5, Punkt 3, neu:

Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung am Aushang des Studentischen Wahlvorstandes

##### Absatz 6, neuer erster Satz:

Die Urabstimmung muss an mindestens drei Tagen durchgeführt werden.

### Artikel 2:

Die bisher in der Satzung verwendeten Begriffe - auch als Wortbestandteile von Substantiven - "Studentenschaft" und "Studenten" werden ersetzt durch die Begriffe "Studierendenschaft" und "Studierende"

### Artikel 3:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen in Kraft.

\* Von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt  
am 25. Mai 2004